9 S 160/14
19 C 23/14
Amtsgericht Gummersbach

143630

Landgericht Köln

Beschluss

1. Die Kammer weist darauf hin, dass sie beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

2. Der Klägerin wird Gelegenheit gegeben, **innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Beschlusses** zu diesem Hinweis Stellung zu nehmen.

G r ü n d e :

I. Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Entscheidung des Amtsgerichts beruht nicht auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) und die gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung (§ 513 ZPO).

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin die erstinstanzlich geltend gemachten Ansprüche weiter. Aus abgetretenem Recht begehrt sie die Erstattung weiteren Sachverständigenhonorars i. H. v. noch 183,41 EUR. Ein entsprechender Anspruch steht der Klägerin jedoch nicht zu.

1. Zum einen bestehen auch in diesem Verfahren gravierende Bedenken gegen die Aktivlegitimation der Klägerin. Ein gegen die Beklagte gerichteter Anspruch auf Erstattung von Sachverständigenkosten stand zwar ursprünglich dem durch den Verkehrsunfall vom 24.11.2013 in Wiehl geschädigten Auftraggeber des Sachverständigen – Herrn L – zu. Es mag auch unterstellt werden, dass der Geschädigte seinen Ersatzanspruch an den Sachverständigen T abgetreten hat. Dass dieser die Forderung seinerseits an die Klägerin abgetreten hat, hat die Klägerin indes – worauf bereits die Klageerwiderung unter Verweis auf zahlreiche, die Klägerin selbst betreffende Urteile hingewiesen hat - weder hinreichend dargelegt noch unter Beweis gestellt.

Mit der Klageschrift hat die Klägerin lediglich pauschal behauptet, eine Abtretung

durch den Sachverständigen an sie sei erfolgt. Dies genügt den Anforderungen an ein substantiiertes Vorbringen jedoch nicht. Die von der Klägerin zu den Akten gereichte Anlage K3 stellt tatsächlich keine Abtretungsvereinbarung oder auch nur eine Abtretungserklärung des Sachverständigen dar. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine an – nicht näher benannte - Versicherer gerichtete Abtretungs*anzeige*. Ein Bezug zu der hier streitgegenständlichen Forderung lässt sich der Abtretungsanzeige im Übrigen auch nicht entnehmen. Darin heißt es zwar, dass der Sachverständige seine Forderungen an die Klägerin abgetreten habe und diese Abtretung u. a. an ihn abgetretene Schadensersatzansprüche seiner Auftraggeber auf Erstattung von Sachverständigengebühren, die diese aufgrund eines Schadensfalls gegen den Unfallverursacher, den Halter und dessen Haftpflichtversicherer besitzen, erfasse. Dass gerade auch die hier streitgegenständliche Forderung abgetreten worden wäre, ergibt sich hieraus aber nicht. Aus der Anzeige geht – unabhängig von der Frage der hinreichenden Bestimmtheit - noch nicht einmal hervor, dass der Sachverständige *sämtliche* ihm abgetretenen Forderungen an die Klägerin abgetreten haben soll. Dass sich entsprechende Angaben aus einer mit „Zahlungshinweis“ überschriebenen Zahlungsaufforderung der Klägerin ergeben mögen, genügt nicht.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist es der Beklagten auch nicht etwa deshalb verwehrt, sich auf die fehlende Aktivlegitimation der Klägerin zu berufen, weil vorgerichtlich bereits Zahlungen an die Klägerin erbracht worden sind. Denn ein Anerkenntnis der Anspruchsberechtigung der Klägerin ist mit den bereits erfolgten Zahlungen nicht verbunden.

2. Zum anderen ist ein über den von der Beklagten bereits gezahlten Betrag hinausgehender Zahlungsanspruch des Sachverständigen gegen den Geschädigten aber auch nicht schlüssig dargelegt.

a. Die Höhe des als erforderlich und angemessen zu ersetzenden Grundhonorars kann der von der Klägerin selbst zu den Akten gereichten Tabelle aus der BVSK-Honorarbefragung 2013 entnommen werden. Ausgehend von einer dem Brutto-Wiederbeschaffungswert von 3.808,00 EUR entsprechenden Schadenshöhe (wobei bereits zweifelhaft erscheint, ob hiervon nicht der vorhandene Restwert des Fahrzeugs i. H. v. 800,00 EUR in Abzug gebracht werden müsste) ergibt sich daraus ein Grundhonorar zwischen 431,00 EUR und 468,00 EUR netto, mithin zwischen 512,89 EUR und 556,92 EUR brutto.

b. Keine Grundlage ist indes für die Geltendmachung von Nebenkosten in dem hier streitgegenständlichen Umfang ersichtlich.

Richtig ist zwar, dass der Ansatz von Nebenkosten zusätzlich zu einem pauschalisierten Grundhonorar nicht per se ausgeschlossen ist. Daraus folgt aber nicht im Umkehrschluss, dass ein Anspruch auf Erstattung von Nebenkosten in jedem Falle losgelöst von den jeweils getroffenen vertraglichen Vereinbarungen besteht.

Vorliegend hat sich der Geschädigte mit dem Sachverständigen ausweislich der als Anlage K1 zur Klageschrift zu den Akten gereichten Auftrags zur Gutachtenerstellung gerade auf ein an die Schadenshöhe angelehntes Honorar verständigt. Daraus ergibt sich, dass das Sachverständigenhonorar grundsätzlich allein von der Höhe des Schadens abhängen sollte. Gerade dies lässt aber für den Ansatz weiterer, von der Schadenshöhe losgelösten Nebenkosten in dem hier streitgegenständlichen Umfang keinen Raum. Es mag dahinstehen, ob die Möglichkeit des Ansatzes tatsächlich entstandener Nebenkosten in geringem Umfang nicht als stillschweigend mitvereinbart gilt. Von einem geringen Umfang kann bei Nebenkosten jedoch nicht mehr die Rede sein, die den über das maximal zu ersetzende Grundhonorar von 556,92 EUR hinaus bereits erstatteten Betrag von 153,92 EUR (= erstatteter Betrag von insgesamt 710,84 EUR – zu ersetzendes Grundhonorar von 556,92 EUR) übersteigen und damit bereits mehr als ein Viertel des Grundhonorars erreichen.

c. War damit der Geschädigte selbst dem Sachverständigen nicht zur Zahlung der hier streitgegenständlichen weiteren Nebenkosten verpflichtet, so kann auch der Klägerin ein diesbezüglicher Erstattungsanspruch aus abgetretenem Recht nicht zustehen. Soweit die Klägerin meint, sowohl der beklagten Versicherung als auch dem Gericht sei es verwehrt, die Berechtigung der in Ansatz gebrachten Sachverständigenkosten zu überprüfen, trifft dies nicht zu. Richtig ist zwar, dass es bei der Schadensregulierung des Geschädigten selbst allein darauf ankommt, dass die Abrechnung des Sachverständigen nicht auffällig willkürlich oder erkennbar überhöht ist und in keinem außergewöhnlichen Missverhältnis von Preis und Gegenleistung steht (vgl. hierzu BGH NJW 2007, 1450; Palandt-*Grüneberg*, 73. Auflage 2014, § 249 Rn. 58). Auf die vorliegende Fallkonstellation, in dem sich der abrechnende Sachverständige selbst die Erstattungsforderung von dem Geschädigten abtreten lassen hat (und möglicherweise weiter übertragen hat), ist dieser Grundsatz indes nicht übertragbar. Denn anders als der Geschädigte ist der Sachverständige selbst zur Beurteilung der Berechtigung und Angemessenheit seiner Honorarforderung ohne weiteres in der Lage. Soweit die Klägerin die Beklagte als zumindest zunächst zur Zahlung verpflichtet ansieht und diese auf die Geltendmachung eines etwaigen Rückforderungsanspruchs verweisen möchte,

übersieht sie bereits, dass ein schutzwürdiges Interesse an der Forderung einer Leistung fehlt, die alsbald zurückzugewähren wäre (vgl. nur Palandt-*Grüneberg*, aaO, § 242 Rn. 52 m.w.N.).

Etwas anderes folgt entgegen der Rüge der Berufung auch nicht aus den von der Klägerin zitierten Entscheidungen des BGH vom 11.02.2014 (Az. VI ZR 225/13) und des OLG Saarbrücken vom 08.05.2014 (Az. 4 U 61/13). Beiden Entscheidungen lag eine Klage des Geschädigten selbst gegen die Versicherung zugrunde. Über die Frage, was im Falle einer Klage des Sachverständigen aus abgetretenem Recht des Geschädigten zu gelten hat, verhalten sich die Entscheidungen dementsprechend nicht.

II. Auch die weiteren Voraussetzungen für eine Zurückweisung der Berufung durch Beschluss liegen vor. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 3 ZPO). Die fehlende Erstattungsfähigkeit des weiteren Sachverständigenhonorars folgt – sofern der Klägerin der Nachweis ihrer Aktivlegitimation noch gelingt - vielmehr aus den zwischen dem Sachverständigen und dem Geschädigten im hier vorliegenden Einzelfall getroffenen Vereinbarungen.

Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist vor diesem Hintergrund nicht geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

Köln, 21.07.2014
9. Zivilkammer